

Als Fallrohre können statt der gußeisernen bei Weiten von 40—50 mm auch Bleirohre von mindestens 2,5 mm Wandstärke verwandt werden. In soweit sie infolge ihrer freien Lage besonderen Beschädigungen oder einer Berührung mit frischem Zementmörtel oder Beton sowie dem Einfluß von Säuren oder anderen ihnen nachteiligen Stoffen ausgesetzt sind, müssen die Bleirohre durch Schutzvorrichtungen (Holzummantelung und dergleichen) gesichert werden.

Zinkrohre sind nur zur oberirdischen Ableitung von Regenwasser und zu Entlüftungsleitungen, in beiden Fällen aber nur außerhalb der Gebäude zulässig. Zu diesen Rohren muß mindestens Zink Nr. 13 verwendet werden.

Der Magistrat ist befugt, entsprechend den Fortschritten der Technik auch andere Stoffe zuzulassen.

Muffendichtung.

§ 5. Für sorgfältigste Dichtung der Muffen muß bei allen Rohrleitungen Sorge getragen werden.

Die Dichtung von Steinzeugröhren muß durch Leerstrich und Asphalt, die der eisernen Röhren durch Leer- oder Weißstrich und Blei, welches vergossen und verstemmt werden muß, erfolgen. Blei- und Zinkrohre sind mit Lötmetall zu dichten.

Andere Dichtungsmittel dürfen nur mit Genehmigung des Stadtbauamts verwendet werden.

Leitungsdurchmesser.

§ 6. Die lichte Weite der Hauptleitung soll 150 mm betragen. Fallrohre von Spülaborten müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 100 mm erhalten.

Als geringste Rohrweite für einzelne Ausgußbecken, Badewannen und dergleichen sind 40 mm, für Küchenfallröhren mindestens 50 mm anzunehmen.

Der lichte Durchmesser der Leitungen darf sich in der Abflußrichtung nicht verengen, sondern muß dagegen je nach Bedürfnis zunehmen.

Gefälle.

§ 7. Das Gefälle der Leitungen soll, wenn irgend möglich, gleichmäßig sein und tunlichst 1:50 betragen.

Geringere Gefälle als 1:100 sind unter keinen Umständen gestattet.

Einmündungen der Nebenleitungen in die Hauptleitung. Schlammfänge, Fettfänge.

§ 8. Alle Nebenleitungen sind von der Wasseraufnahmestelle an in tunlichst gestreckter Richtung, ohne Einschaltung von Schlammfängen, in die Hauptleitung einzuführen.

In allen Räumen, welche in großer Menge fettige oder seifenartige Abgänge liefern, wie z. B. gewerbsmäßig betriebene Wäschereien, Restaurationsküchen, Schlachtereibetriebe u. s. w., sind zum Abfangen des Fettes Fetttöpfe in die Leitung einzuschalten. Diese müssen aus Gußeisen, emailliert, luft- und wasserdicht verschließbar und zugänglich sein. Ihre Höhe muß mindestens 350 mm und die Grundfläche 350/250 mm betragen. Die Ableitung der Fetttöpfe muß einen Wasserverschluß von mindestens 100 mm haben.

Bei Räumen, in denen Sand zum Scheuern benutzt wird, wie Waschküchen, Restaurationsküchen, Flaschenpülräumen, Kupferschmieden zc., ist zur Abhaltung des Sandes von der Straßenleitung die Anlage von Sinkkästen in der Zweigleitung erforderlich.

Schlamm- und Fettfänge sind nach Bedürfnis zu reinigen.

Die Hauptleitung, welche gleichzeitig Hausanschlußleitung ist, darf nicht durch Schlammfänge oder Wasserverschlüsse unterbrochen werden.

Verbindung verschiedener Leitungen.

§ 9. Zur Einführung einer Nebenleitung in die Hauptleitung müssen Abzweige in der aufnehmenden Leitung angebracht sein. Die Verbindung der Leitungen durch Anhauen der Rohre ist verboten.

Die Verbindung zweier Abflußrohre muß stets in einem spitzen Winkel von nicht mehr als 60°, gegen die Abflußrichtung gemessen, erfolgen.